



# SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

für den Erwerb von Maschinen, Anlagen und Fertigungshilfsmitteln  
der Maschinenfabrik Reinhausen GmbH\*

1. Die vom Auftragnehmer gelieferte Anlage hat den zutreffenden EG-Richtlinien, den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften sowie ggf. harmonisierten Normen und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden zu entsprechen, insbesondere den Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, Gefahrstoffverordnung, Gewässerschutzvorschriften (z.B. Anlagenverordnung VAWS), den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sowie allen anderen Arbeits-, Umwelt- und sonstigen Schutzvorschriften. Im Falle der Haftung stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzung dieser Vorschriften gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
2. Wenn die Anlage in den Anwendungsbereich einer EG-Richtlinie fällt ist die EG-Konformitätserklärung der Anlage beizufügen. Diese muss vom Inhalt her der Vorgabe der zuständigen EG-Richtlinie vollständig entsprechen.  
  
Fällt die Anlage unter Anhang IV der Richtlinie 2006/42/EG so ist in der EG-Konformitätserklärung das durchgeführte Konformitätsbewertungsverfahren anzugeben.
3. Die Anlage ist entsprechend den Vorgaben der zuständigen EG-Richtlinie erkennbar, deutlich lesbar und dauerhaft, einschließlich der CE-Kennzeichnung, zu kennzeichnen.
4. Der Anlage ist eine Betriebsanleitung in der Amtssprache deutsch beizufügen. Diese muss entsprechend den Grundsätzen der zuständigen EG-Richtlinie abgefasst sein.  
  
Der Betriebsanleitung ist eine Liste der unvollständigen Maschinen und Maschinen mit CE-Kennzeichnung, die in die Anlagen eingebaut sind, beizufügen. Ebenso sind die Einbauerklärungen und Montageanleitungen für unvollständige Maschinen sowie die EG-Konformitätserklärungen für die Maschinen, die in die Anlage eingebaut wurden, der Betriebsanleitung beizufügen.  
  
Der Betriebsanleitung sind bei Maschinen nach EG-Richtlinie 2006/42/EG Anhang 1, Pkt. 1.7.4.2, Absatz u) Luftschallemissionen beizufügen. Dabei ist der A-bewertete Emissionsschalldruckpegel an den Arbeitsplätzen der Anlage 75 dB(A) nicht zu überschreiten sowie darf der C-bewertete Emissionsschalldruckpegel an den Arbeitsplätzen 130 dB(C) nicht erreichen.
5. Die unter Pkt. 4 genannten Dokumente sind nach dem Tag der Herstellung der Anlage bzw. bei Serienfertigung nach dem Tag der Fertigstellung der letzten Einheit mindestens 10 Jahre dem Auftraggeber bei Bedarf nachzuliefern.
6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine Risikobeurteilung nach DIN EN ISO 14121 zur Sicherheit der Anlage durchzuführen und dem Auftraggeber auf Verlangen auszuhändigen.
7. Trägt die Anlage das nationale GS-Zeichen, so muss es durch eine zugelassene Stelle nach Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) zuerkannt worden sein und eine kopierfähige Ausfertigung des GS-Zertifikats vom Anbieter des gekennzeichneten Produkts dem Auftraggeber vorliegen.

8. Wenn erforderlich sind der Anlage entsprechende (Sicherheits)-Bescheinigungen, wie Baumusterbescheinigungen, Filterklassen, Prüfberichte vor Inbetriebnahme, Messprotokolle usw. beizufügen.
9. Der Auftragnehmer sichert zu, dass elektrische und elektronische Apparate, Anlagen und Systeme, welche elektromagnetische Felder verursachen bzw. selbst elektromagnetisch beeinflusst werden können, der EMV-Richtlinie 2004/108/EG (Elektromagnetische Verträglichkeit) entsprechen.
10. Bei Anlagen mit Auffangvorrichtungen/-wannen für wassergefährdende Stoffe sind diese in der vorgeschriebenen Weise (z.B. nach der Stahlwannenrichtlinie) herzustellen und ggf. zu kennzeichnen.
11. Der Anlagenbetrieb muss bei einer Raumtemperatur von +10°C bis +40°C uneingeschränkt möglich sein.
12. Bei der Montage von Teilen der Anlage, wo Sachkunde (befähigte Person) erforderlich ist (z.B. Montage und Prüfung von berührungslos wirkenden Schutzeinrichtungen, Regalanlagen usw.) ist dem Auftraggeber die Sachkunde desjenigen, der die Montage oder Prüfung durchführt, nachzuweisen (z.B. durch Bestellung als befähigte Person vom Auftragnehmer).